



Vorab per Fax an 030 - 9014-3310

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Mein Zeichen:
210506.StA1.IBS

Düsseldorf, den 06.05.2021

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Delikte, insbesondere solchen nach §§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1, 323c Abs. 1 StGB, gegen die an dem nachfolgend geschilderten Vorgang beteiligten Polizeibediensteten:

I.

1. Am 21.04.2021 demonstrierten in Berlin im Zusammenhang mit der Abstimmung im Deutschen Bundestag über das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zahlreiche Menschen, u. a. im bzw. am Rande des Tiergartens im Bereich südlich der Straße des 17. Juni/westlich der Ebertstraße nahe des Brandenburger Tors.
2. Auf der Website www.doku.video/pfefferspray des Herrn Markus Hoffmann ist unter der Überschrift „Polizeiangriff mit Pfefferspray, Berlin, 21.04.2021“ das Vorgehen eines Polizeibediensteten gegen einen Demonstranten dokumentiert. Die Abläufe sind in einem ungeschnittenen Video auf dieser Seite sowie in einer geschnittenen Fassung dort und auf dem zugehörigen Youtube-Kanal (www.youtube.com/watch?v=zdNduMiE0oc) dargestellt. Zugrunde gelegt wird nachfolgend die geschnittene, verlangsamte Fassung von Youtube.
3. Ab Minute 00:02 der Aufzeichnung geht ein Polizeibediensteter in Schutzausrüstung und mit geschlossenem Helmvisier mit einer Pfefferspraydose am ausgestreckten rechten Arm auf einen Mann mit orangefarbener Jacke und schwarzem Basecap zu. Bei Minute 00:24 stößt er diesen Mann mit der linken Hand vor die Brust. Ab Minute 00:30 holt er



mit dem rechten Arm aus und versucht, dem Mann die Pfefferspraydose gegen den Kopf zu schlagen, scheint diesen aber nur an der linken Seite des Kopfes zu streifen. Der Mann beginnt mit den Armen zu fuchteln, woraufhin ihm der Bedienstete aus kurzer Entfernung einen Sprühstrahl mit Pfefferspray ins Gesicht versetzt (Minute 00:44). Der Mann geht daraufhin zu Boden und erleidet offensichtlich einen epileptischen Anfall. Der Polizeibedienstete trägt die Kennzeichnung „BE 14301“, auf dem rechten Oberarm trägt er ein blaues Klettband mit drei weißen ausgefüllten Kreisen (erkennbar z. B. bei Minute 01:44).

4. Die Polizei selbst hat den Vorfall offensichtlich aus nächster Nähe filmisch dokumentiert (ab Minute 00:56 erkennbar am linken Bildrand). Zunächst macht keiner der sechs um den heftig zuckenden Mann herumstehenden Polizeibediensteten Anstalten, ihm zu helfen. Erst bei Minute 02:21 beugen sich drei Bedienstete zu dem Mann herunter und tragen ihn – in der Sache vermutlich wenig hilfreich – einige Meter weit weg, bevor sie ihn wieder auf dem Boden ablegen.

II.

5. Die genauen Gründe für das polizeiliche Eingreifen sind dem Unterzeichner nicht bekannt, dies müssen sie für die strafrechtliche Bewertung auch nicht sein. Es handelt sich um eine üble und unangemessene Behandlung des Mannes, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Dies gilt für den versuchten Schlag mit der Pfefferspraydose gegen den Kopf ebenso wie für den Sprühstoß ins Gesicht aus kürzester Entfernung. Dass die in unmittelbarer Nähe befindlichen Polizeibediensteten den Mann trotz seines Anfalls und der damit für ihn ersichtlich einhergehenden akuten Gesundheitsgefahr für längere Zeit auf dem Boden liegen lassen, ohne sich um ihn zu kümmern, dürfte zudem eine unterlassene Hilfeleistung darstellen.

Es wird darum gebeten, den Sachverhalt unter allen strafrechtlichen Aspekten zu würdigen und den Unterzeichner über den Ausgang der Ermittlungen schriftlich zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz